

1 Anerkennung und Lieferbedingungen

Für alle gegenwärtigen und künftigen Lieferungen gelten die nachstehenden Bedingungen.

Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

2 Angebot und Auftragsannahme

1, Alle Angebote sind unverbindlich. Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte, Farbtöne u.a., die in Katalogen, Preislisten und anderen Drucksachen enthalten sind, sind branchenübliche Annäherungswerte.

2, Alle Aufträge gelten vom Lieferer grundsätzlich erst als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Dies gilt auch für durch Vertreter hereingenommene Aufträge.

3, Aufträge für Sonderanfertigungen bedürfen ausnahmslos hinsichtlich der Angaben über Ausführung, Abmessung usw. der schriftlichen Bestätigung.

4, Der Lieferer haftet nicht für Fehler, die sich aus vom Besteller eingereichten Unterlagen ergeben.

5, Angeforderte Muster werden nur gegen Berechnung geliefert.

6, Konstruktionsänderungen die Infolge gemachter Erfahrungen angezeigt erscheinen, behält sich der Lieferer vor.

7, Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller kein Anrecht auf die Werkzeuge, diese bleiben Eigentum des Lieferers.

8, Die Lieferung der Ware erfolgt ohne Verpackung; wird Verpackung gewünscht, so wird diese zu Selbstkosten berechnet.

9, Mündliche bzw. telefonische Absprachen und nachträgliche Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.

3 Preise

1, Aufträge für die feste Preise nicht ausdrücklich vereinbart sind werden zu dem am Tag der Lieferung geltenden Preise berechnet.

2, Die Preise gelten grundsätzlich bei Bahnversand ab zuständiger Station des Lieferers, sonst ab Werk bzw. Handelslager, sofern für einzelne Erzeugnisgruppen zwischen Lieferer und Abnehmer nicht andere Bedingungen vereinbart wurden. Vertreter sind nicht zum Inkasso berechtigt.

3, Die Auslieferung erfolgt nur im Rahmen der Deckungszusage unsere Kreditversicherung. Sollte keine Deckungszusage vorliegen, muß die bestellte Ware per Vorkasse oder bei Lieferung in bar bezahlt werden.

Folgeverkäufe über das Volumen der Versicherungssumme hinaus, erfolgen unter dem Vorbehalt der Deckungszusage der Kreditversicherung.

4 Datenspeicherung

1, Der Käufer wird hiermit darüber informiert, dass der Verkäufer die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

5 Verpackung

Sofern Verpackungskosten berechnet werden, erfolgt diese Berechnung branchenüblich

6 Versand, Fracht und Gefahrenübergang

1, Die Lieferung erfolgt bei Bahnversand ab Station des Lieferers, sonst ab Werk oder Lager des Lieferers, und zwar auf Gefahr des Empfängers, sofern nicht branchenüblich eine Transport- oder Bruchversicherung gesondert berechnet wird. Dies gilt mangels besonderer Vereinbarung auch bei der Lieferung durch eigene Fahrzeuge des Lieferers.

2, Für die Berechnung sind die beim Versand festgestellten Gewichte und Stückzahlen maßgebend.

7. Lieferbedingungen / Kostenpflichtiger Mehraufwand

1, Mit Auftragsbestätigung wird vom im Auftrag genannten Besteller der Ware folgende Regelung anerkannt: Unsere Preise verstehen sich inkl. Lieferung frei Baustelle 5-10 im Kranbereich, Aufstellung nur auf befestigter und verdichteter, ebener/planer Fläche in waage. Bei Aufstellung auf Kundenwunsch auf einer nicht geeigneten also nicht wie beschrieben vorbereiteter Fläche entfällt unsere Gewährleistung. Zur Abladung muss eine 15 Meter lange Parkfläche für unseren LKW im Aufstellbereich freigehalten werden. Aus Sicherheitsgründen darf nicht über parkende Fahrzeuge gehoben werden.

2. Das heißt: Unser LKW kann bei Lieferung max. 5-10 Meter weit (LKW-Kranlänge/Schwenkbereich) auf befestigter, verdichteter ebener Fläche abladen. Sofern dies nicht möglich ist

- ≡ z.B. wegen bauseits nicht vorbereiteter oder ungenügender oder nicht ebener, planer Aufstellfläche
- ≡ oder nicht abgesperrter oder nicht vorhandener bzw. nicht ausreichender Parkfläche für den LKW
- ≡ oder weil aus sonstigen Gründen der Ziel-Standort mit dem Kran nicht erreicht werden kann
- ≡ oder die Boxen/Schränke nicht unmittelbar, oder nur zeitverzögert abgestellt werden können
- ≡ oder ein Weitertransport mit Transportkarre (kostenpflichtig) weiter als vorher vereinbart nötig ist

berechnen wir 120,- Euro netto zuzügl. gült. MwSt. nach Aufwand pro Stunde oder nehmen unsere Ware kostenpflichtig zum Werk zurück (Berechnung dann: vergebliche Anfahrt: 150,- netto + MwSt pro Betonprodukt).

8 Lieferzeit / Kostenpflichtige Einlagerung

1, Die angegebenen Lieferzeiten sind unverbindlich.

2, Soweit verbindliche Lieferzeiten zugesagt werden, beginnen sie mit dem Tag der Auftragsbestätigung.

3, Bei Lieferverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen wie folgt: Ist der Lieferer mit der Einhaltung eines verbindlich zugesagten Liefertermins im Verzug, so kann ihm der Besteller nach §326 BGB eine angemessene Frist zur Bewirkung der Lieferung mit der Erklärung setzten, daß er nach Ablauf der Frist die Annahme der Lieferung ablehne. Nach Ablauf der Frist ist der Besteller berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder insoweit Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, als er selbst auf Schadensersatz von dritter Stelle in Anspruch genommen wird. Ein Anspruch aus Ersatz entgangenen Gewinns ist ausgeschlossen.

4, Eine Fristsetzung ist unwirksam, sofern die Lieferverzögerung auf höhere Gewalt oder vom Lieferer nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen ist.

5, Sollte dieses Angebot nicht innerhalb 14 Tage von Ihnen angenommen worden sein, halten wir uns nach Ablauf dieser Frist nicht mehr an das Angebot gebunden.

6. Feste und mit Ihnen bereits angemeldete Liefertermine können 7 Tage vor Lieferung von Ihnen NICHT MEHR gestoppt oder verschoben werden Bei Verschiebung des festen, angemeldeten Liefertermins Ihrerseits, wird die Ware durch uns kostenpflichtig eingelagert ! Wir stellen Ihnen für die Einlagerung 1% des Warenwertes pro Lagertag in Rechnung.

9 Sachmängel / Gewährleistung

Alle diejenigen Teile sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Schlagen Ersatzlieferungen bzw. Nachbesserungen fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann nach Einbau nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden. Sachmängelansprüche verjähren in 24 Monaten nach erfolgter Lieferung. Der Kunde hat Mängelrügen aller Art gem. §377,378 HGB unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Übernahme (bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit) schriftlich zu rügen. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Software-Fehlern. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Kosten die durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.

Eine Gewährleistung verjährt spätestens einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch den Lieferer. Ausschussware oder Ware 2. Wahl wird vom Hersteller ausdrücklich gekennzeichnet; für diese Ware können Mängelrügen nicht geltend gemacht werden.

Unsere Produkte werden unter Verwendung natürlicher Zuschlagsstoffe hergestellt und können daher bestimmten Schwankungen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit unterliegen wie z.B. Ausblühungen, Farbschwankungen, Grate, Poren, Lunker oder Oberflächenrisse. Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen im Rahmen der DIN-Normen stellen nur eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit dar.

Muster oder Proben gelten daher als unverbindliche Ansichtsstücke. Geringfügige Abweichungen davon berechtigen nicht zu Beanstandungen.

Auch verdeckte Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist zu melden und schriftlich geltend zu machen.

10 Rücktrittsrecht/Umtausch oder Storno

1, Unsere Waren sind je nach Ausstattungsmerkmalen Einzelanfertigungen. Daher ist die Rücknahme, Umtausch oder Stornierung 3 Tage nach Erstellung der Auftragsbestätigung nicht mehr möglich.

2, Grundlage zur Lieferung von Waren ist unsere, (nach Ihrem Auftrag erstellte) an Sie versandte Auftragsbestätigung. Die darin enthaltenen Angaben sind von Ihnen auf Richtigkeit zu prüfen (z.B. Stückzahl, Lieferadresse, Modelle, Ausstattung, Farben sowie Türanschlag). Ohne umgehenden Einspruch von Ihnen hat diese AB Ihre Gültigkeit und kann nachträglich nicht mehr verändert werden.

11 Eigentumsvorbehalt

1, Die Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung der aus der Geschäftsverbindung entstandenen Gesamtforderung Eigentum des Lieferers (Vorbehaltsware). Akzepte, Wechsel und Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Bezahlung.

2, Der Empfänger ist berechtigt, über die Vorbehaltswerte im ordentlichen Geschäftsverkehr zu verfügen. Darüber hinausgehende Verfügungen, wie Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Verkauf nach erfolgter Zahlungseinstellung, sind nicht gestattet.

3, Pfändungen der Vorbehaltsware sind dem Lieferer unverzüglich unter Beifügung des Pfändungsprotokolls (Abschrift) zu melden.

4, Veräußert der Kunde Vorbehaltsware auf Kredit, so tritt er hiermit im Voraus die sich daraus ergebenden Kaufpreisforderungen an den Lieferer ab. Der Kunde ist so lange befugt, diese Forderungen einzuziehen, bis dies aufgrund eines Zahlungsverzuges oder eines Vermögensverfalls durch den Lieferer untersagt wird. In diesem Falle hat der Schuldner dem Lieferer auf Verlangen über jede einzelne Forderung eine Abtretungserklärung in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

5, Im Falle des Zahlungsverzuges oder des Vermögensverfalls ist der Lieferer berechtigt, sofortige Aushändigung der Vorbehaltsware zu beanspruchen. Befristete Forderungen werden dann sofort fällig. Hereingegebene Wechsel sind unabhängig von ihrer Fälligkeit Zug um Zug gegen Bargeldzahlung einzulösen. Hat der Lieferer zu Unrecht einen Vermögensverfall festgestellt und Aushändigung der Vorbehaltsware verlangt, so ist er schadensersatzpflichtig. Die Erfüllung der laufenden Kaufverträge kann von Vorauszahlung oder Sicherstellung abhängig gemacht werden.

6, Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherungen so weit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

12. Besonderer Hinweis

Zusätzliche Kosten entstehen durch Umtausch. Diese sind in unseren Preisen nicht einkalkuliert. Wenn von Ihnen falsches Material bestellt worden ist und Sie einen Umtausch wünschen, müssen wir Ihnen leider 20% des Rechnungspreises hierfür berechnen. Sonderanfertigungen sind von jedem Umtausch ausgeschlossen.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1, Der Erfüllungsort für Lieferung ist der jeweilige Versandort des Lieferers, für Zahlungen stets der Hauptsitz des Lieferers.

2, Zuständiges Gericht für Streitigkeiten aus dem Liefervertrag ist das für den Lieferer zuständige Amtsgericht Lübeck, ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes.

Der Vertrag bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte im Übrigen verbindlich

Stand 20.02.2020